



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Gymnasien, Abendgymnasien  
und Kollegs in Bayern,  
an denen 2020 eine Abiturprüfung stattfindet

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.5 – BS 5500 – 6b.97774

München, 26.11.2019  
Telefon: 089 2186 2879  
Name: Frau Frisch

**Abiturprüfung 2020;  
Ergänzung zur KMBek vom 18. Oktober 2018  
Az. V.8-BS5500-6b.97 773 (KWMBI Nr. 13/2018)**

Anlagen:

1. Zeitplan der schriftlichen Abiturprüfung
2. Zusammenstellung zu Anlage 8 GSO
3. Liste Hilfsmittel (Stand Okt. 2019)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zur Ergänzung und Erläuterung der o. g. KMBek wird Folgendes mitgeteilt:

1. Zeitplan

Für die Abiturprüfung 2020 ist folgender Zeitplan vorgesehen  
(Anlage 1):

Die praktischen Prüfungen (Sport, Musik) werden nicht vor Montag,  
dem 16. März 2020 durchgeführt.

Schriftlicher Teil:

30. April 2020	Deutsch
5. Mai 2020	Mathematik
8. Mai 2020	3. Abiturprüfungsfach (ohne Französisch, mit Geschichte auf Französisch im Rahmen des AbiBac)
11. Mai 2020	Französisch

Kolloquiumsprüfungen:

Erste Prüfungswoche: Montag, 18. Mai mit Freitag, 22. Mai 2020

Zweite Prüfungswoche: Montag, 25. Mai mit Freitag, 29. Mai 2020

Gemeinsamer Termin für die Notenbekanntgabe:

Zur Bekanntgabe der Prüfungsnoten wird als gemeinsamer Termin **Freitag, 29. Mai 2020 am Nachmittag** festgelegt. Damit soll für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den mündlichen Zusatzprüfungen eine ausreichende und vergleichbare Vorbereitungszeit gewährleistet werden. Die Anmeldung zu den mündlichen Zusatzprüfungen erfolgt dann spätestens am nächsten (Unterrichts-) Tag, also am Montag, 15.06.2020.

Die mündlichen Zusatzprüfungen sind bis spätestens Freitag, den 19. Juni 2020 abzuschließen.

Die Entlassung der Abiturientinnen und Abiturienten findet am Freitag, den 26. Juni 2020 statt.

Die Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Zeiträumen bzw. zu den festgelegten Terminen durchgeführt werden können.

2. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Bei der Abiturprüfung 2020 sind folgende Gruppen von Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu unterscheiden:

- Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums sowie des Ausbildungsabschnitts III/2 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Kollegs bzw. Abendgymnasiums,
- andere Bewerberinnen und Bewerber – nur an öffentlichen Gymnasien – (§§ 59 – 64 GSO).

Für beide Gruppen richtet sich die Abiturprüfung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO), sofern nicht vom Staatsministerium im Einzelfall etwas anderes bestimmt wurde.

3. Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung

- Aufgabentexte:  
Grundsätzlich werden vom Staatsministerium für alle Fächer der schriftlichen Abiturprüfung 2020 sowohl die Aufgaben als auch die Ersatzaufgaben zentral bereitgestellt. Sollte dennoch in einzelnen

Fächern die Bereithaltung von örtlich erstellten Ersatzaufgaben gemäß § 49 GSO erforderlich werden, geht den betroffenen Schulen rechtzeitig eine entsprechende Benachrichtigung zu.

- **Auswahl:**  
Die als Anlage 2 beigefügte Zusammenstellung zur Anlage 8 GSO gibt einen Überblick über die Zahl der in den einzelnen Fächern zentral zur Verfügung gestellten Prüfungsaufgaben und die Auswahlmöglichkeiten durch den Fachausschuss bzw. den Prüfling. Details zur Durchführung der mündlichen Prüfung in Deutsch zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat (AbiBac) sind in einem gesonderten KMS geregelt.

#### 4. Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

Der Ablauf der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber ist in §§ 59 – 64 GSO geregelt. Folgende Hinweise sind hierbei besonders zu beachten.

##### 4.1 Vorzulegende Unterlagen

Gemäß § 60 GSO müssen andere Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Abiturprüfung bis spätestens 15. Dezember 2019 schriftlich beantragen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Geburtsschein oder Geburtsurkunde;
- Nachweis des Hauptwohnsitzes gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GSO;
- Bei unter 21-jährigen Bewerberinnen und Bewerbern: Überblick über bisherigen Schulbesuch als Nachweis der Erfüllung der 12-jährigen Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht + 3-jährige Berufsschulpflicht, soweit nicht von der Berufsschulpflicht befreit, z. B. durch Erreichung des Mittleren Schulabschlusses);
- letztes Jahres- und ggf. Austrittszeugnis des öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, falls ein solches besucht worden ist, im Original;
- Erklärung über die Wahl der Fächer – hierzu gilt: Festlegung der acht Prüfungsfächer verbindlich bis 15.12.2019. Das neben den Fächern Deutsch und Mathematik zu den Prüfungsfächern eins bis drei des ersten Prüfungsteils gehörige Fach kann noch bis 31.01.2020 mit einem der gewählten Prüfungsfächer vier mit acht, das vierte Prüfungsfach noch bis 6 Wochen vor Prüfungsbeginn mit einem der gewählten Prüfungsfächer fünf mit acht getauscht werden;

- eine Erklärung, ob und ggf. wann und wo die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber abgelegt hat und/oder ob sie oder er sich zu der gleichen Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat; dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben; für die Fremdsprachen sind einige Schriftwerke anzugeben, die ganz oder teilweise gelesen oder durchgearbeitet wurden. Bei Wahl der Fächer Physik und Chemie muss eine Erklärung abgegeben werden, dass sie oder er im gewählten Fach mit den üblichen Arbeitsweisen und Methoden vertraut ist.

Die Schule setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Nachreichung der Unterlagen.

#### 4.2 Schriftliche Prüfung im vierten Prüfungsfach (vgl. § 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 3 GSO)

Im vierten Prüfungsfach erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende öffentliche Schule. Die Bearbeitungszeit beträgt 270 Minuten in den modernen Fremdsprachen und 180 Minuten in den anderen Fächern. Der Prüfungsumfang hat sich an der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu orientieren, wobei die Vorbereitung der anderen Bewerberinnen und Bewerber nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll.

Eine Absprache zwischen der prüfenden öffentlichen Schule und den unterrichtenden Lehrkräften der staatlich genehmigten Schule hinsichtlich Inhalt und Umfang der Prüfung scheint daher sinnvoll und ist gewünscht.

Den Lehrkräften einer staatlich genehmigten Ersatzschule (z. B. Waldorfschulen), die nach den Vorgaben des § 64 Abs. 1 Nr. 2 GSO ggf. Mitglied in den eigenen Fachausschüssen sind, sollte nach Möglichkeit analog zum Verfahren bei den zentral gestellten schriftlichen Abituraufgaben eine Einsicht vor der Prüfung ermöglicht werden.

#### 4.3 Mündliche Prüfungen im fünften bis achten Prüfungsfach (vgl. § 61 Abs. 3 GSO)

Der Ablauf der mündlichen Prüfungen entspricht dem Kolloquium. Prüfungsanforderungen sind die Lerninhalte der letzten beiden Kursjahre sowie notwendige Grundkenntnisse, wobei bezüglich des Prüfungsstoffes keine Schwerpunktsetzungen bzw. kein Ausschluss von Prüfungsinhalten möglich ist. Die Vorbereitungszeit und Dauer der Prüfung beträgt jeweils 30 Minuten. Die Prüfung umfasst ein Kurzreferat sowie Fragen zu den letzten beiden Kursjahren. Bezüglich des Kurzreferates entscheidet sich die andere Bewerberin oder der andere Bewerber spätestens 4 Wochen vorher bzw. analog

zum Termin der regulären Abiturientinnen und Abiturienten für einen Themenbereich aus den letzten beiden Kurshalbjahren. Aus diesem Bereich wird das Thema gestellt, das der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber zu Beginn der Vorbereitungszeit ausgehändigt wird.

#### 4.4 Prüfung in der zweiten Fremdsprache

Die Prüfung in der zweiten Fremdsprache – falls im zweiten Prüfungsteil gewählt – erfolgt auf dem Niveau der spät beginnenden Fremdsprache (Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)).

**Im Fall der Wahl von Englisch**, das in Bayern nicht als spät beginnende Fremdsprache unterrichtet wird, entspricht dieses GeR-Niveau dem Kenntnisstand, der beim Abschluss der Jahrgangsstufe 9 erreicht wird.

#### **Für Latein wird das Anforderungsniveau wie folgt geregelt:**

Die Prüfung findet auf dem Niveau der Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) gemäß § 66 GSO statt. Die diesbezüglichen Regelungen wurden in der KMBek vom 20.12.2012 Az. VI.3 – 5 S 5510 – 6.133551 getroffen. Gegenstand der Prüfung in Latein sind somit lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen z. B. von Cäsar oder Nepos. Hierzu können zwischen der Schule und dem Prüfling bezüglich der Wahl des Autors Absprachen getroffen werden.

Im ersten Prüfungsteil (Vortrag und Prüfungsgespräch) steht die Übersetzung und sprachlich-inhaltliche Erläuterung eines lateinischen Prosatextes des entsprechenden Schwierigkeitsgrades im Umfang von ca. 60 - 65 Wörtern im Mittelpunkt. Der zweite Prüfungsteil bezieht sich auf Grund- und Überblickswissen und Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie der römischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens entsprechend den Vorgaben des Lehrplans. Hierzu kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die auf der Homepage des ISB ([www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de) → Gymnasium → Fächer → Sprachen → Latein → Materialien) einsehbare Übersicht zum Grundwissen im Fach Latein herangezogen werden.

Die Prüfung kann als Ersatz der mündlichen Prüfung zum Erwerb gesicherter Kenntnisse in Latein gemäß § 66 GSO anerkannt werden. Gesicherte Kenntnisse in Latein können aber nur dann bestätigt werden, wenn sich der Prüfling zusätzlich mit Erfolg einer schriftlichen Prüfung gemäß § 66 GSO und KMBek vom 20.12.2012 Az. VI.3 – 5 S 5510 – 6.133551 unterzieht.

Im Falle der Wahl des Faches Griechisch erfolgt eine gesonderte Regelung durch das Staatsministerium.

## 5. Ergänzungsprüfungen

Die Ergänzungsprüfungen in der lateinischen oder griechischen Sprache (§ 65 GSO) – Latinum, Graecum – können im Rahmen der Abiturprüfung nur zu dem im Zeitplan angegebenen Termin abgelegt werden.

## 6. Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten und -niederschriften

Die Einsichtnahme in Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer und ggf. den Erziehungsberechtigten und bevollmächtigten Personen zu ermöglichen (§ 41 BaySchO). Diesem Personenkreis muss auf besonderes Verlangen auch Einsicht in die Niederschriften der mündlichen Abiturprüfungen gewährt werden.

Außenstehenden ohne gültige Bevollmächtigung darf dagegen keine Einsicht in Prüfungsaufgaben gewährt werden. Das Recht auf Einsichtnahme begründet keinen Anspruch auf Erläuterung und Begründung der Korrektur und der Bewertung sowie auf die Fertigung von Ablichtungen der Prüfungsarbeiten und der Niederschriften.

**In begründeten Fällen, z. B. zur Erstellung einer Aufsichtsbeschwerde im Anschluss an die Einsichtnahme, sollten auf Anfrage von den hierfür benötigten Prüfungsarbeiten bzw. Niederschriften Ablichtungen von der Schule zur Verfügung gestellt werden.**

## 7. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Abiturprüfung

Die **Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind gegen Unterschrift rechtzeitig und umfassend über alle Termine zu informieren** sowie nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei einem vom Prüfling zu vertretenden Terminversäumnis mit der Einräumung eines Nachtermins nicht gerechnet werden kann. Desgleichen sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass **die Festlegung des dritten Abiturprüfungsfachs spätestens zum 31. Januar 2020 verbindlich erfolgt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GSO) und eine Änderung der Wahl nach diesem Termin durch das Staatsministerium grundsätzlich nicht genehmigt wird.**

Ebenso ist für eine entsprechende Information über die jeweils zugelassenen Hilfsmittel Sorge zu tragen. Zur Unterstützung der Schulen wird Anlage 3 beigefügt (Stand Okt. 2019).

In der Abiturprüfung gilt das Mitführen eines ausgeschalteten Mobiltelefons oder eines anderen digitalen Speichermediums als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (§ 57 Abs. 1 GSO).

Die schriftlichen Arbeiten sind an allen Schulen gleichzeitig nach dem beigefügten Zeitplan (Anlage 1) zu bearbeiten. Die festgesetz-

ten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Die von den Schulen zugelassenen bzw. ihnen zugewiesenen anderen Bewerberinnen und Bewerber (§ 59 GSO) bearbeiten die Prüfungsaufgaben zur gleichen Zeit wie die Schülerinnen und Schüler der Schule.

Es ist nicht zulässig, an den zentral gestellten Aufgabentexten der schriftlichen Abiturprüfung ohne Genehmigung des Staatsministeriums Veränderungen vorzunehmen oder den Prüflingen Aufgabstellungen zu erklären. **Die Korrektur von offensichtlichen Versehen oder von eindeutigen Tipp- und Rechtschreibfehlern ist ohne Rücksprache zulässig.** Fremdsprachliche Übersetzungstexte und Textaufgaben dürfen den Prüflingen nicht vorgelesen werden.

Für die schriftliche Prüfung ist ein Aufsichtsplan zu erstellen. Von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht muss sich der/die Schulleiter(in) wiederholt überzeugen.

Die Prüflinge dürfen für alle Entwürfe und Reinschriften nur Papier verwenden, das vor Beginn jeder Prüfungsarbeit mit dem Schulstempel und dem Tagesstempel versehen wurde. Das Papier für die Entwürfe und Reinschriften wird von der Schule gestellt. Bei den zugelassenen Hilfsmitteln ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Einträge vorgenommen wurden. Die Prüflinge sind nicht verpflichtet, von jeder Arbeit zunächst einen Entwurf und danach die Reinschrift anzufertigen. Angefertigte Entwürfe sind abzugeben; sie können bei der Bewertung der Prüfungsaufgabe im Zweifelsfall herangezogen werden.

Verlässt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein -teilnehmer während der Prüfung vorübergehend den Prüfungsraum, so hat sie/er ihre/seine Arbeit – einschließlich sämtlicher Entwürfe, Hilfsmittel und der Angabe – einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu übergeben. Die Zeit der Abwesenheit wird auf der Arbeit vermerkt, ebenso die Zeit der Ablieferung. Wer seine Arbeit vorzeitig abgibt, hat unverzüglich das Schulgebäude zu verlassen.

Abiturprüfungsaufgaben dürfen vor Ablauf der Bearbeitungszeit weder der Presse noch sonst der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

**Bei Fragen zur Organisation der Abiturprüfung, zum Beispiel zur Erstellung, Verteilung und Aufbewahrung der Aufgabentexte, sind Medienvertreter an das Staatsministerium zu verweisen.**

#### 8. Ausfertigung der Zeugnisse, Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen

An Gymnasien mit Zeugnisberechtigung unterzeichnet die Zeugnisse grundsätzlich der/die Schulleiter(in) sowohl als Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses als auch für die Schule. Zwischen beide Unterschriften wird das Dienstsiegel bzw. der Schulstempel gesetzt.

An Gymnasien mit Zeugnisberechtigung, für die ein(e) Ministerialkommissär(in) bestellt wird, unterzeichnet der/die Ministerialkommissär(in) als Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses, wobei unter seinen/ihren Namen die Worte „Oberstudiendirektor(in) (bzw. Studiendirektor(in)) als Ministerialkommissär(in)“ zu setzen sind. Der/die Schulleiter(in), der/die für die Schule unterschreibt, setzt unter seine/ihre Unterschrift seine/ihre Amts- bzw. Berufsbezeichnung und bringt das Dienstsiegel bzw. den Stempel der Schule in der bezeichneten Weise an.

Zur Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmte Abschriften oder Ablichtungen von Zeugnissen sind zu beglaubigen; die Bezeichnungen „Abdruck“ oder „Zweitschrift“ sind dafür nicht zu verwenden. Dies gilt auch für Zeugnisse, die durch Computer erstellt werden.

Der Beglaubigungsvermerk lautet grundsätzlich wie folgt:

Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Abschrift/Ablichtung  
mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife  
des/der ..... wird hiermit amtlich beglaubigt.  
....., den.....  
(Ort) (Datum)  
  
(Siegel).....  
(Schule)  
.....  
(Unterschrift)

Besteht die Abschrift oder Ablichtung aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (zum Beispiel schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. In diesem Falle ist darauf zu achten, dass auf jeder Seite des Originals der Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in den Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden. Doppelseitige Ablichtungen müssen – wenn es auf den Inhalt beider Seiten ankommt – auf Vorder- und Rückseite beglaubigt werden.

Nur das Original des Zeugnisses ist handschriftlich zu unterzeichnen. Bei den Abschriften ist statt der Unterschrift der Name des/der Unterschriftsberechtigten in Druckbuchstaben mit vorgesetztem „gez.“ anzubringen.

Der Beglaubigungsvermerk, der grundsätzlich auch durch den Computer eingedruckt werden kann, muss in jedem Fall gesiegelt und vom/von der Schulleiter(in) handschriftlich unterzeichnet werden.

## 9. Hilfsmittel in der Abiturprüfung



Auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums „Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien“ vom 07.06.2011 (KWMBI S. 129) wird verwiesen. Eine ergänzende Liste der zulässigen Hilfsmittel (Stand Okt. 2019) für die Abiturprüfung 2020 liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

#### 10. Mündliche Prüfungen im Fach Musik

Beim Einsatz von Hörbeispielen kann die Vorbereitungszeit um die jeweilige Vorspielzeit verlängert werden. Das Maximum von 10 Minuten darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

#### 11. Schriftliche Prüfungen im Fach Mathematik

Im Jahr 2020 treten Änderungen der Rahmenbedingungen zur schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik in Kraft; diese sind zur Anpassung an die bundesweit geltenden Modalitäten des IQB-Aufgabepools nötig. Betroffen davon sind in Bayern die Struktur und die Organisationsform der Prüfung sowie in geringem Umfang das Bewertungsschema (vgl. KMS Nr. V.7 – B S 5500 – 6b.124252 vom 05.12.2018 in Verbindung mit KMS Nr. V.7 – B S 5503 – 6b.2298 vom 16.01.2018)

- Von den weiterhin 120 Bewertungseinheiten entfallen nun 30 (bisher: 40) auf den Prüfungsteil A, auf den Prüfungsteil B 90 (bisher: 80). Das Bewertungsschema wird entsprechend dem KMK-Beschluss „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018 angepasst.
- **Prüfungsteil A ist fortan von allen Schülerinnen und Schülern ohne Hilfsmittel zu bearbeiten.**
- Prüfungsteil B liegt den Schülerinnen und Schülern bereits ab Beginn der Prüfung vor. Wird für Prüfungsteil A weniger Zeit benötigt, kann bereits – zunächst ohne Hilfsmittel – mit Prüfungsteil B begonnen werden.
- Nach (einheitlich) 70 Minuten der insgesamt 270 ist Prüfungsteil A und dessen Bearbeitung abzugeben; ab diesem Zeitpunkt können die für den Prüfungsteil B zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die Prüfung wird dazu nicht unterbrochen.

#### 12. Versand von digitalen Medien

Zusätzlich zum Versand der Abituraufgaben und Medien nach bekanntem System ist geplant, für die Abiturprüfung 2020 digitale Medien, wie die Hörverstehensaufgaben in den mod. Fremdsprachen oder die Musikdateien im Fach Musik auch zum Download anzubieten. Zudem ist angedacht, weitere Dateien, bei denen der Medienbruch nicht zwingend nötig ist, wie die Hinweise zur Korrektur und Bewertung, für einzelne Fächer auch zusätzlich zum analogen

System zum Download anzubieten. Hierüber werden Sie in einem gesonderten KMS informiert.

Ich bitte Sie, die Oberstufenkoordinator(inn)en und die jeweiligen Mitglieder der Fachausschüsse sowie die Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnittes 12/1 in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent